

OW_GERICHTE AbR 1990/91 Nr. 50 vom 16. Februar 1990

OW Obergericht, 1990-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 1990_91 Nr. 50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1990_91_Nr_50)

FR: OW_GERICHTE AbR 1990/91 Nr. 50 du 16 février 1990

IT: OW_GERICHTE AbR 1990/91 Nr. 50 del 16 febbraio 1990

Regeste

AbR 1990/91 Nr. 50, S. 152: Art. 6 Ziff. 2 EMRK.; Art. 172 lit. b StPO Eine Kostenüberbindung wegen eines festgestellten Blutalkoholgehaltes von 0,61 Gewichtspro mille verstösst gegen Art. 6 Ziff. 2 EMRK, wenn das Verfahren eingestellt wurd

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 172 lit. b StPO hat der Angeschuldigte die Prozesskosten ganz oder teilweise zu tragen, wenn und soweit er durch unordentliche Handlungen oder ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten Anlass zur Durchführung einer Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens gegeben hat. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Urteil in Sachen Minelli festgehalten, die Unschuldsvermutung im Sinne von Art. 6 Ziff. 2 EMRK werde verletzt, wenn eine gerichtliche Entscheidung die Auffassung wiedergibt, ein Angeklagter sei schuldig, ohne dass dieser vorher auf gesetzliche Weise für schuldig befunden wurde und ohne dass er Gelegenheit hatte, seine Verteidigungsrechte auszuüben (EuGRZ 1983, 479). Das Bundesgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und entschieden, es gehe unter dem Gesichtswinkel der Unschuldsvermutung nicht an, trotz Einstellung des Verfahrens oder Freispruchs jemandem direkt oder indirekt vorzuwerfen, er habe sich strafbar gemacht, und ihm aus diesem Grunde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, komme einer solchen Kostenaufgabe doch sozusagen die Wirkung einer Strafe zu (BGE 109 Ia 165 f.). Positiv ausgedrückt bedeutet dies, dass dem Angeschuldigten, gegen den das Strafverfahren eingestellt wird, Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden dürfen, wenn ihm ein fehlerhaftes, gegen zivilrechtliche oder ethische Regeln verstossendes Verhalten vorgeworfen werden kann; ferner muss zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und den aufzuerlegenden Kosten ein Kausalzusammenhang bestehen (BGE 115 Ia 111 ff.; vgl. auch AbR 1984/85, Nr. 44).

E. 2

a) Die Strafkommision macht zu Recht nicht geltend, dass beim Beschwerdeführer prozessuales Verschulden in dem Sinne vorliege, dass er durch sein Verhalten im Prozess zur Entstehung der Kosten beigetragen habe. Hingegen erblickt die Strafkommision im Umstand, dass beim Rekurrenten ein Blutalkoholgehalt von 0,61 Gewichtspro mille festgestellt wurde, ein leichtfertiges Verhalten im geschilderten Sinne, welches eine Überbindung der Kosten rechtfertige. Unbestrittenermassen besteht zwischen dem Alkoholkonsum bzw. dem festgestellten Blutalkoholgehalt einerseits und den Verfahrenskosten andererseits ein Kausalzusammenhang. Umstritten ist allerdings, ob der beim Beschwerdeführer festgestellte Blutalkoholgehalt eine Kostenüberbindung rechtfertigt oder ob darin nicht ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2

EMRK zu erblicken ist. b) Gemäss Art. 91 SVG macht sich strafbar, wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt. Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer eine Blutalkohol-Konzentration von 0,8 oder mehr Gewichtspromille aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt (Art. 2 VRV; BGE 108 W 107). Allerdings macht sich der Täter auch strafbar, sobald seine Fahrfähigkeit merklich beeinträchtigt ist. Dass der Fahrer unfähig sei, braucht nicht nachgewiesen zu werden, selbst wenn eine Blutalkoholkonzentration von 0,88 Gewichtspromille nicht festgestellt ist (BGE 105 IV 343 ff.). Krankheit, Übermüdung oder bestimmte Heilmittel können die Alkoholverträglichkeit herabsetzen, so dass ein Blutalkoholgehalt ab 0,5 Gewichtspromille eine Angetrunkenheit im Sinne des Gesetzes zu bewirken vermag (BGE 98 IV 289 ff.). c) Beim Beschwerdeführer wurde kein Blutalkoholgehalt von 0,8 Gewichtspromille festgestellt, bei welchem auch ohne Vorliegen weiterer Umstände eine strafbare Tat vorliegt. Es wurden beim Beschwerdeführer aber auch keine weiteren Umstände, wie Krankheit, Übermüdung oder Beeinträchtigung durch beruhigende Medikamente, festgestellt, bei deren Vorliegen auch schon ein Blutalkoholgehalt von 0,5 Gewichtspromille zur Erfüllung des Straftatbestandes des Fahrens in angetrunkenem Zustande ausreicht. Daher wurde ja auch das Strafverfahren eingestellt. Eine Kostenüberbindung wegen eines festgestellten Mindestblutalkoholgehalts von 0,61 Gewichtspromille unter Hinweis darauf, dass sich jemand bereits ab 0,5 Gewichtspromille unter Umständen strafbar machen könne, verstösst daher offensichtlich gegen die Unschuldsvermutung von Art. 6 Abs. 2 EMRK. Ein Verstoss gegen zivilrechtliche oder ethische Regeln, die auch bei Einstellung des Strafverfahrens unter Umständen eine Überbindung der Verfahrenskosten rechtfertigen, wird von der Strafkommision nicht geltend gemacht und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. de| fr | it Schlagworte emrk strafbarkeit umstände unschuldsvermutung beschwerdeführer verfahren verfahrenskosten verstossung verhalten entscheid fahrfähigkeit blutalkoholkonzentration übermüdung kausalzusammenhang polizei Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund EMRK: Art.6 StPO: Art.172 SVG: Art.91 VRV: Art.2 Leitentscheide BGE 105-IV-343 98-IV-289 109-IA-160 S.165 115-IA-111 AbR 1990/91 Nr. 50 1984/85 Nr. 44

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.